Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Anette Küstermann

Agenda

- Grundsätze einer rechtmäßigen Verarbeitung
- Verarbeitung personenbezogener Daten
- Informationspflichten – Rechte der Betroffenen
- Dokumentation bei der Verwaltung der Daten
  - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
  - Technische und organisatorische Maßnahmen
  - Auftragsverarbeitung
- Datenschutzfolgeabschätzung
- Datenschutzbeauftragte
- Öffentlichkeitsarbeit im Verein
- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- Was ist zu tun?

Europäisches Recht

Verordnung (EU) 2016/679

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG

DS-GVO

in Kraft seit dem 25. 05.2016
(mit unmittelbarer Rechtswirkung)

Geltung ab 25.05.2018
(spätester Umsetzungstermin)

Ziele: Harmonisierung und Modernisierung des Datenschutzrechts

Anwendungsvorrang

Primärrecht der Union

DS-GVO

enthält viele abstrakte und unbestimmte Regelungen

Öffnungsklauseln enthalten

- **Regelungsoptionen (z. B. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. c und e)**
- **Regelungsaufträge (z. B. Art. 51 Abs. 3)**

= konkretisierendes Recht der Mitgliedstaaten

BDSG
- neu -

Nationale Rechtsvorschriften Beschäftigtendatenschutz, DSB

Leitlinien der Art. 29-Datenschutzgruppe, ab Mai = Europ. Datenschutzausschuss,

z. B. WP 243: DSB

sowie Hinweise der Aufsichtsbehörden (Kurzpapiere) und Rechtsprechung (EuGH)

Wichtige Änderungen für Vereine

- stark erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten
- Rechenschaftspflicht
- umfangreichere Transparenzanforderungen und Informationspflichten
- risikobasierter Datenschutz
- Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- drastisch erhöhte Bußgelder: bis zu vier Prozent des globalen Umsatzes

Grundsätze einer rechtmäßigen Verarbeitung

Art. 5 DS-GVO

Rechtmäßigkeit	Abs. 1
Verarbeitung nach Treu und Glauben	lit. a)
Transparenz	lit. a)
Zweckbindung	lit. b)
Datenminimierung	lit. c)
Richtigkeit	lit. d)
Speicherbegrenzung	lit. e)
Integrität und Vertraulichkeit	lit. f)
Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen (Accountability)	Abs. 2

Rechenschaftspflicht – Art. 5 Abs. 2

Im Rahmen der Rechenschaftspflicht sind insbes. folgende Unterlagen vorzulegen:

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutz-Folgenabschätzungen (für risiko-behaftete Datenverarbeitungen
- Leitlinien/Datenschutzkonzepte
- IT-Sicherheitskonzept mit Beschreibung der getroffenen technischen u. organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen
- Dokumentation von Einwilligungserklärungen
- Verträge zur Auftragsverarbeitung

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Es gilt das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt

D.h.: jede Verarbeitung pb Daten bedarf einer rechtlichen Grundlage, andernfalls ist sie verboten.

Für Vereine sind dabei maßgeblich:

- Einwilligung Art. 6 Abs. 1 lit. a
- Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages (= Mitgliedschaft) Art. 6 Abs. 1 lit. b
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen und kein Überwiegen der Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person Art. 6 Abs. 1 lit. f

Verarbeitung zur Vertragserfüllung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder **zur Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die **Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen**, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist.

Mitgliedschaft im Verein = Vertrag!

Verarbeitung zur Vertragserfüllung

Die im direkten Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Mitgliedschaftsverhältnisses und damit aufgrund eines vertragsähnlichen Verhältnisses nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO

Es bedarf daher keiner eigenen Einwilligungserklärung !

Hierzu zählen Name und Anschrift des Mitglieds sowie das Geburtsdatum, ferner die Bankverbindung (bei Lastschrift) sowie die Zugehörigkeit des Mitglieds zu einer Abteilung.

Verarbeitung von Mitgliedsdaten

Handelt es sich um Daten, deren Verwendung für den Verein nützlich, aber nicht zwingend für dessen Wirken erforderlich sind, unterliegt deren Verwendung den Regelungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

Hierzu zählen z.B. Telefonnummer oder eMail-Adresse von einfachen Mitgliedern.

Sofern ein Verein in seiner Satzung die Regelung getroffen hat, dass die formelle Einberufung zu seiner Mitgliederversammlung per eMail erfolgt, ist die eMail-Adresse als erforderliches Datum i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO zulässig zu erheben.

Verarbeitung von Mitgliedsdaten

<u>Praxistipp:</u>

Ein Verein sollte schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Wahrung berechtigter Interessen des Vereins

Eine Verarbeitung pb Daten ist rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz pb Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

-> Interessenabwägung!

Wahrung berechtigter Interessen des Vereins

<u>Beispiele:</u>

- Übermittlung von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder
- Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung
- Verarbeitung von Daten Dritter

Die Einwilligung

Kann eine rechtmäßige Datenverarbeitung nicht auf eine gesetzliche Erlaubnis gestützt werden, ist eine Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO einzuholen.

-> Diese ist aber nur dann rechtswirksam, wenn die Bedingungen des Art. 7 DS-GVO erfüllt sind.

<u>Praxistipp:</u>

Es empfiehlt sich die Einwilligung schriftlich, mit Hilfe eines formularmäßigen Vordrucks einzuholen, allein schon um der Nachweispflicht aus Art. 7 Abs. 1 DS-GVO zu genügen.

Bedingungen für die Einwilligung – Art. 7

- Freiwilligkeit
- Klare und einfache Sprache
- Transparenz
- Verständliche und leicht zugängliche Informationen
- Zweckbindung und Bestimmtheitsgebot
- Koppelungsverbot
- Klare Abgrenzung
- Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit

Transparenz in der Einwilligung

daten schutz

bedeutet:

- Welche Daten werden verarbeitet?
- Wer verarbeitet die Daten?
- Für welchen Zweck erfolgt die Verarbeitung?
- An wen erfolgt eine Weitergabe der Daten?

  und zu welchem Zweck?
- Bei einer Darstellung im Internet angeben
  - wo die Daten eingestellt werden, Internetadresse
  - welche Daten dort veröffentlicht werden

Die Einwilligung

Die Einwilligung muss als eindeutige aktive Handlung erfolgen.
Diese kann schriftlich, aber auch in elektronischer Form erfolgen.
Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen keine wirksame Einwilligung dar (EG 32).

Vordrucke sind so zu gestalten sein, dass bei Abgabe der Erklärungen eine Differenzierung durch Ankreuzen erfolgen kann (sog. individuelles Opt-in)

Die Einwilligung

Die Einwilligung muss sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen.

mehrere Zwecke = für jeden eine Einwilligung

Pauschale Einwilligungen für unbestimmte oder in der Zukunft liegende Zwecke widersprechen dem Zweckbindungs- sowie dem Bestimmtheitsgebot.

Die Einwilligung

Praxistipp:

Die Einwilligung sollte routinemäßig bei Eintritt in den Verein erfolgen, da dieser Schritt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mitglieds auslöst.

- Bei fehlendem Nachweis des Vorliegens einer Einwilligung können Geldbußen verhängt werden.
- Ergänzend sind die Erwägungsgründe 32, 42, 43 und 171 zu beachten sowie die Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO.
-
-
-

Daten von Kindern und Jugendlichen

Für die Mitgliedschaft in einem Verein, die Teilnahme an einem Lehrgang oder den Abschluss eines Vertrags zur Unterrichtserteilung gilt weiterhin, dass Minderjährige, in die Verarbeitung ihrer pb Daten grundsätzlich erst dann rechtswirksam selbst einwilligen können, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern.

-> Daher sollte vor einer Verarbeitung bei Minderjährigen grundsätzlich zunächst die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden

Verarbeitung von Beschäftigtendaten

RGL: § 26 BDSG-neu

Diese Regelung betrifft Personen, die in einem abhängigen hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, z.B. Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle, ggf. aber auch Trainer oder Lehrer.

§ 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG-neu entspricht dabei weitgehend der bisherigen Regelung im BDSG.

Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen weiterhin für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

Führungszeugnis

Nach den Skandalen der vergangenen Jahre sollen sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Durchsetzung des Beschäftigungsverbots ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen

- Nur Vorlage zur Einsicht, keine Speicherung
- Erhoben werden darf nur folgendes:
  - der Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
  - das Datum des Führungszeugnisses und
  - die Information, ob die Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Auftragsverarbeitung – Art. 28

Formulierungshilfe für einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO[1],

Hinweis:
Diese Formulierungshilfe ist nicht abschließend und bezieht sich in erster Linie auf die Fallgestaltung einer Auslagerung von klassischen IT-Dienstleistungen z. B. für die Lohnabrechnung oder Finanzbuchhaltung. Je nach konkretem Anwendungsfall müssen gegebenenfalls weitere Inhalte hinzukommen, können solche weggelassen oder müssen modifiziert werden, um dem gegebenen Sachverhalt gerecht zu werden (z. B. bei Berufsgeheimnisträgern, bei Dienstleistungen zur Wartung, Datenlöschung oder -konvertierung, bei der externen Datenarchivierung)

Verantwortlicher (Auftraggeber):

_____

Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer):

_____

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst Folgendes:

_____
(Gegenstand des Auftrags, konkrete Beschreibung der Dienstleistungen)

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der

[1] Die konkrete Ausgestaltung ist an den jeweiligen Sachverhalt anzupassen. Diese Formulierungshilfe stellt keine Standardvertragsklauseln im Sinne von Art. 28 Abs. 8 DS-GVO dar.

Mit der Verarbeitung pb Daten können Vereine, wie bisher, andere Stellen vertraglich beauftragen.

-> Beachten Sie das Kurzpapier 13 und nutzen Sie die Formulierungshilfe

Auftragsverarbeitung – Art. 28

Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines verantwortlichen Vereins, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet, Art. 28 Abs. 1 DS-GVO.

-> Prüfung der Geeignetheit des AV

auch auf Grundlage von Zertifikaten

Auftragsverarbeitung – Art. 28

Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch,
Art. 28 Abs. 1 DS-GVO.

-> Will der Auftragsverarbeiter einen Subunternehmen beauftragen, so bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch den verantwortlichen Verein

Auftragsverarbeitung – Art. 28

Der Auftragsverarbeitungsvertrag beinhaltet gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
- Art und Zweck der Verarbeitung
- die Art der personenbezogenen Daten
- die Kategorien von betroffener Personen
- die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind

-> Bestehende Verträge können fortgelten, wenn sie den Anforderungen der DS-GVO entsprechen!

Auftragsverarbeitung – Art. 28

Auftragsverarbeitung kann regelmäßig u.a. sein:

- Outsourcing personenbezogener Daten im Rahmen von Cloud-Computing
- Prüfung oder Wartung (z. B. Fernwartung, externer Support, IT-Wartung)
- Datenerfassung, Datenkonvertierung oder Ein-scannen von Dokumenten bei Leasinggeräten
- Datenträgerentsorgung durch Dienstleister

Informationspflichten - Transparenz

- Transparenzgedanke des Art. 12 DS-GVO
- Informationspflichten
  - nach Art. 13
  - nach Ar.t 14

Transparenzgedanke des Art. 12 DS-GVO

Verpflichtung zur transparenten Information:

= ein Verein muss die von seiner Daten-verarbeitung betroffenen Personen

verständlich darüber informieren

welche Daten
zu welchem Zweck verarbeitet werden

Art. 12 DS-GVO

Zu beachten:

- Kosten
- Grenzen
- Nachweispflicht

Kosten

Nach Art. 12 Abs. 5 DS-GVO werden Informationen gem. den Artikeln 13 und 14 DS-GVO sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gem. den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 DS-GVO unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Dies bedeutet auch, dass der Verein ggf. die Kopie- und Portokosten zu tragen hat.

Grenzen

Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

- ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskostenberücksichtigt werden, oder
- sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verein hat den Nachweis einer ordnungs-gemäßen Erledigung der Informationspflichten zu erbringen, ein Verstoß ist bußgeldbewährt.

Nachweis der Informationspflichten

Der Verantwortliche hat stets den Nachweis einer ordnungsgemäßen Erledigung der Informationspflichten zu erbringen

(Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 DS-GVO)

Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann nach Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO mit einer Geldbuße bestraft werden.

Information – Erhebung beim Betroffenen

Informationspflichten nach Art. 13:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des DSB
- Zwecke, für die die pb Daten verarbeitet werden sollen
- berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f)
- ggf. Empfänger der pb Daten
- Speicherdauer

…

Information – Erhebung beim Betroffenen

sowie

- Hinweise auf die Rechte auf:
  - Auskunft
  - Berichtigung
  - Löschung
  - Einschränkung der Verarbeitung
  - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
  - Recht auf Datenübertragbarkeit
  - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
  - Recht auf Widerruf der Einwilligung

Information – Erhebung beim Betroffenen

daten schutz

Praxistipp:

Für Vereinspraxis ist zu empfehlen, dass bei jeder Erhebung personenbezogener Daten (sei es beim Vereinsbeitritt, einer Unterrichtsanmeldung oder der Anmeldung zu einem Wettkampf) ein entsprechende Informationsblatt auf Grundlage der Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO herausgibt,
welches die zuvor genannten Angaben enthält.

Informieren Sie auch mittels Veröffentlichung auf der Internetseite, in der Vereinszeitschrift oder per eMail.

Information – Erhebung bei einem Dritten

RGL: Art. 14

Art und Inhalt der mitzuteilenden bzw. der zur Verfügung zu stellenden Informationen entsprechen im Wesentlichen denjenigen, die auch im Falle einer Direkterhebung mitgeteilt werden müssen.

zusätzlich:

- Konkrete Mitteilung der Kategorien der verarbeiteten pb Daten mitzuteilen
- Angabe zur Herkunft der Daten

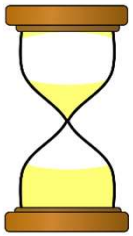

Information muss binnen 1 Monats erfolgen!

Rechte der Betroffenen

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung – Vergessenwerden
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht

Recht auf Auskunft – Inhalt der Auskunft

- Zweck der Verarbeitung
- Kategorien der verarbeiteten pb Daten
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
- geplante Speicherdauer
- Hinweise auf die Rechte auf:
  - Berichtigung
  - Löschung
  - Einschränkung der Verarbeitung
  - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
  - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Herkunft der Daten

Recht auf Auskunft

- Form
- Frist
- Kosten
- Identitätsprüfung
- Grenzen des Auskunftsrechts, Rechte Dritter

Treffen Sie organisatorische Vorkehrungen, um Auskunftsersuchen von Mitgliedern oder sonstigen Betroffenen nach Art. 15 DS-GVO in einer angemessenen Bearbeitungszeit gerecht werden zu können.

- Festlegung von Zuständigkeiten
- Erstellung von Mustervorlagen

Recht auf Berichtigung

- Eine betroffene Person das Recht, von dem Verein unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger pb Daten zu verlangen
- Sie hat ebenso das Recht auf Vervollständigung unvollständiger pb Daten

Erfolgt eine Berichtigung, so muss der Verein allen Empfängern, denen pb Daten offengelegt wurden (z.B. einem übergeordneten Landesverband), die Berichtigung mitteilen, damit auch diese ihre Datenbestände korrigieren können.

Recht auf Löschung - Vergessenwerden

- Für Vereine sind dabei zumeist folgende Regelungen relevant:

- Die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung ist entfallen
  -> Dies ist beim Austritt aus dem Verein der Fall.
- Widerruf der Einwilligung
  -> Der Widerruf wirkt für die Zukunft
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet

Recht auf Vergessenwerden

- Das „Recht auf Vergessenwerden“ gem. Art. 17 Abs. 2 DS-GVO bezieht sich auf die Tilgung (von Spuren) personenbezogener Daten, die durch Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, Stichwort: Suchmaschinenbetreiber.

- Erfolgt die Löschung aufgrund eines Antrags, sollte ein Verein dies der betroffenen Person im Anschluss formlos mitteilen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Eine ganz neue Regelung, welche der betroffenen Person das Recht einräumt, ihre pb Daten, die sie dem Verein mitgeteilt hat, in einem gängigen maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt zu bekommen

oder auch an einen anderen Verein weitergeben lassen kann.

Die Regelung soll den Wechsel zu einem anderen Verein erleichtern.

Zu beachten sind ergänzend EG 68 u. das WP 242

Recht auf Widerspruch

Die betroffene Person legt aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben gegen die Verarbeitung sie betreffender pb Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. f erfolgt, Widerspruch ein.

-> dann verarbeitet der verantwortliche Verein die pb Daten nicht mehr, es sei denn,
er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Verwaltung der Mitgliederdaten

- Organisation
- Sicherheit der Verarbeitung
- Kommunikation via eMail
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutzfolgeabschätzung

Organisation

Zur Wahrnehmung der sich aus der DS-GVO ergebenen Pflichten bedarf es eines Management-Systems.

Je nach Vereinsgröße und Umfang der personenbezogenen Daten wird dies von sehr unterschiedlicher Größe sein.

Ohne eine strukturierte Ordnung wird die zentrale Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO jedoch nicht zu erfüllen sein.

Art. 24 Abs. 1 und 32 Abs. 1 DS-GVO

Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.

Kommunikation via eMail

Bei der Versendung von Informationen ist zu beachten, dass bei einer Angabe der eMail-Adresse im Adressfeld „an" oder „cc" auch alle übrigen Empfänger die eMail-Adressen lesen können.

Es handelt sich somit datenschutzrechtlich zugleich um eine Übermittlung personenbezogener Daten.

Nutzen Sie das Feld „bcc" (=Blind Carbon Copy) -> die Nachricht wird als Kopie gesendet, ohne dass Name bzw. eMail-Adresse für andere Empfänger der Nachricht sichtbar ist.

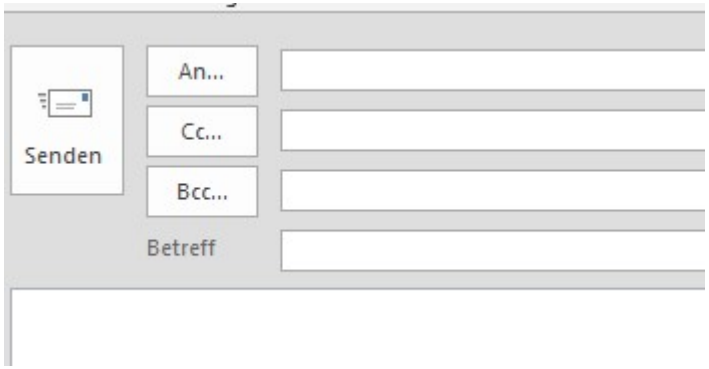

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verarbeitungsverzeichnis Art. 30 DS-GVO

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO

Angaben zum Verantwortlichen

Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person

Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse
Internet-Adresse

Angaben zum ggf. gemeinsam mit diesem Ve

Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen

Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person

Name
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Angaben zur Person des Datenschutzbeauftr

* sofern gem. Artikel 37 DS-GVO benannt

Anrede Titel
Name, Vorname
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon
E-Mail-Adresse

Verarbeitungstätigkeit: Benennung: _____ | **lfd. Nr.:**

Datum der Einführung:	Datum der letzt
Verantwortliche Fachabteilung Ansprechpartner Telefon E-Mail-Adresse (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. a)	
Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. b)	
Optional: Name des eingesetzten Verfahrens	
Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	☐ Beschäftigte ☐ Interessenten ☐ Lieferanten ☐ Kunden ☐ Patienten ☐ ☐ ☐
Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	☐ ☐ ☐ Besondere Kategorien personenbezogener D ☐
Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)	☐ intern (Zugriffsberechtigte) Abteilung/ Funktion ☐ extern Empfängerkategorie ☐ Drittland oder internationale Organisation (Kategorie)
ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e) Nennung der konkreten Datenempfänger	☐ Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant ☐ Datenübermittlung findet wie folgt statt: ☐ Drittland oder internationale Organisation (Name)
Sofern es sich um eine in Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO genannte Datenübermittlung handelt.	Dokumentation geeigneter Garantien
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)	

Beginnen Sie hier mit der Vorbereitung auf die DS-GVO!

- Prüfen Sie, ob für alle Verfahren ein Verzeichnis vorliegt
- Prüfung der Weiterverwendbarkeit der bisherigen Formulare
  -> nur möglich, soweit diese die in Art. 30 Abs. 1 DS-GVO genannten Angaben enthalten
- Sprechen Sie ggf. Ihre AV-Partner an
  -> auch diese haben zukünftig ein Verzeichnis zu führen

Beachten Sie das Hinweispapier der Aufsichts-behörden und die Muster sowie das WP 243

Form des Verzeichnisses

Die Verzeichnisse sind schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

- Die Aufsichtsbehörde kann das Format der Vorlage (schriftlich oder elektronisch) festlegen.
  - Sie kann auch bei einem im elektronischen Format geführten Verzeichnis den Ausdruck verlangen.

Ausnahmen: Stellen mit weniger als 250 Mitarbeitern

Das Verzeichnis müssen nicht Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mit weniger als 250 Mitarbeitern führen, es sei denn, sie führen Verarbeitungen durch,

- die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen
  (z. B. Bonitätsscoringverfahren, Videoüberwachung, Betrugspräventionsverfahren, Ortung von Mitarbeitern (GPS) oder sofern Kommunikationsinhalte betroffen sind

oder

- die besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO oder über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten i.S.d. Art. 10 DS-GVO betreffen,

  oder

- alle sonstigen Verarbeitungen, die nicht nur gelegentlich erfolgen

  (z. B. Lohnabrechnungen, Kundendatenverwaltung, Mitgliederverwaltung).

Aber: Wegen der regelmäßig erfolgenden Verwaltung der pb Daten der Mitglieder werden Vereine damit nicht von der Pflicht eines solchen Verzeichnisses befreit sein.

Vorlage des Verzeichnisses

Der Aufsichtsbehörde müssen die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, Art. 30 Abs. 4 DS-GVO und EG 82.

- Ziel ist es, dass die Aufsichtsbehörde die Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse kontrollieren kann.
- Es entfällt das bisherige Einsichtsrecht für jedermann aus § 4g BDSG.
- Ebenso entfallen die bisher in § 4d und § 4e BDSG geregelten Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde.

Inhalt des Verzeichnisse

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Name und Kontaktdaten des DSB, soweit bestellt
- Zwecke der Datenverarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern
- ggf. Übermittlungen in Drittländer
- Speicherdauer
- Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32

Datenschutzfolgeabschätzung - Art. 35 DS-GVO

Durchzuführen, wenn die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko zur Folge hat.

In jedem Fall ist die Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung der Datenschutz-Folgeabschätzung mit Angabe der maßgeblichen Gründe hierfür schriftlich zu dokumentieren (Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)

Datenschutzfolgeabschätzung - Art. 35 DS-GVO

Eine Pflicht zur Durchführung besteht u.a. bei Verarbeitungsvorgängen

- die auf der nach Art. 35 Abs. 4 von den Aufsichtsbehörden veröffentlichten „Blacklist" stehen
- einer VÜ im öffentlich zugänglichen Bereich, EG 91
- bei Vorlage der Kriterien der Art.-29-Gruppe für ein hohes Risiko:
  - neue Technologien
  - großer Umfang (Zahl der betroffenen Personen, Umfang der Daten, Dauer der Verarbeitung)
  - Zusammenführung von Datensätzen aus unterschiedlichen Verarbeitungsvorgängen
  - Daten zu schutzbedürftigen betroffenen Personen (z.B. Kinder, Arbeitnehmer, Gesundheitsdaten)

Datenschutzbeauftragte (DSB)

Die Pflicht zur Benennung einer/eines Datenschutzbeauftragten kann sich aus folgenden Rechtsgrundlagen ergeben:

a) Benennung nach Art. 37 DS-GVO

b) Benennung nach § 38 BDSG-neu

Benennung nach Art. 37 Abs. 1 lit. a bis c DS-GVO

- Behörde oder öffentliche Stelle,
- Kerntätigkeit mit umfangreicher oder systematischer Überwachung von Personen oder
- Kerntätigkeit mit umfangreicher Verarbeitung besonders sensibler Daten, Art. 9, 10

„Kerntätigkeit" ist die Haupttätigkeit eines Vereins, die ihn untrennbar prägt, und nicht die Verarbeitung pb Daten als Nebentätigkeit (EG 97)

Benennung nach § 38 BDSG-neu

- es werden in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung pb Daten beschäftigt oder
- es werden Verarbeitungen vorgenommen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen oder pb Daten werden geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung o. für die Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet

Die „10 Personen" müssen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch Ehrenamtliche zählen dazu.

Maßgeblich ist zudem die Zahl der Köpfe, nicht die Zahl der Stellen.

DSB - Aufgaben

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und Strategien für den Schutz pb Daten
- Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Beratung der betroffenen Personen

Darüber hinaus kann die Aufgabe der Führung des Verzeichnisses von Verarbeitung übertragen werden.

DSB – Qualifikation und Fachwissen

Der DSB wird aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis sowie seiner Fähigkeit, die Aufgaben gemäß Artikel 39 DS-GVO zu erfüllen, benannt.

Sofern ein DSB die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde nicht besitzt oder im Fall ein schwerwiegender Interessenkonflikt vorliegt, kann die Aufsichtsbehörde die Abberufung verlangen.

Ein Interessenkonflikt wäre gegeben, wenn der Vereinsvorsitzende selbst oder der EDV-Administrator die Aufgabe des DSB wahrnähme.

DSB – Benennung

- Ein DSB kann intern (Vereinsmitglied) oder extern (z.B. Dienstleistungsvertrag) bestellt sein

- Keine Schriftform gesetzlich vorgeschrieben
  -> aus Beweisgründen (Art. 24 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 DS-GVO) aber anzuraten!

- Bestehende Bestellungen gelten fort

DSB – Bekanntgabe

Nach der Benennung sind die Kontaktdaten

- zu veröffentlichen und
- der Aufsichtsbehörde mitzuteilen

- Kontaktdaten = keine Namen -> Funktion!

- Die Veröffentlichung kann im Internet erfolgen
- Für die Meldung an die Aufsichtsbehörde wird es ein Online-Formular geben.

Öffentlichkeitsarbeit im Verein

- Übermittlung von Mitgliederdaten an die Presse
- Veröffentlichung von Fotos
- Veröffentlichung im Internet
- Veröffentlichung im Intranet
- Vereine in sozialen Netzwerken

Vom Leichtathleten zum Karate-Kämpfer

Vorgestellt: Mario Krombholz (HSG PH Zwickau), Vize-Landesmeister im Kumite

Von unserem Mitarbeiter Heinz Künzel

Bei den Landesmeisterschaften des Jahres 1991 im Kumite belegte Mario Krombholz von der HSG Pädagogische Hochschule Zwickau unter 60 Teilnehmern am Ende Rang 2.

Bei Kumite handelt es sich um eine Karate-Disziplin, bei der im Gegensatz zum „Kata", das eine festgelegte Form von Bewegungsabläufen vorschreibt, ein Freikampf ohne Kontakt zum Gegner stattfindet; kurz vor dem Körper wird der Bewegungsablauf gestoppt. Um zu verhindern, daß es unbeabsichtigt doch zu Wirkungstreffern kommt, tragen die Sportler Handschützer.

Seine sportliche Laufbahn begann Mario Kombholz im Alter vobn zwölf Jahren als Leichtathlet, wo er die Sprungdisziplinen bevorzugte. 1985 stieg er dann auf Karate um. Da dieser Sport in der DDR nicht gefördert wurde, führte man die Karate-Kämpfer unter dem Dach der Judo-Selbstverteidigung. 1987 legte Mario Krombholz den 1. Gürtel ab, heute ist er beim 9. Gürtel, dem 1. Kyu (braun) angelangt. Der 10. und letzte ist der schwarze Gürtel (1. Dan).

Den 29jährigen Busfahrer der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwikkau findet man nicht nur beim eigenen Training (viermal wöchentlich) in der Turnhalle der PH, sondern er bildet als Übungsleiter auch den Nachwuchs aus und ist bei Turnieren als Kampfrichter eingesetzt. Sportlicher Höhepunkt der Saison 1992 ist im Juni die Sachsenmeisterschaft in Chemnitz.

Erhielt 5,2 Prozent der Stimmen in der „Sportlerumfrage '91": Mario Krombholz, Träger des 1. Kyu. Foto: Künzel

Mitgliederdaten an die Presse

Bisher:

Die Veröffentlichung von Spiel- bzw. Wettkampf-ergebnissen oder Ranglisten mit den Namen der Sportlerinnen und Sportler war zulässig, da es sich um allgemein zugängliche Daten handelt

Neu:

Die DS-GVO hat diese Regelung nicht übernommen, so dass auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zurück zu greifen ist.
Die Veröffentlichung der pb Daten erfolgt somit in Abwägung der sich gegen-über stehenden Interessen, also im Spannungs-feld von Informations- und Meinungsfreiheit.

Veröffentlichung von Fotos

Bei unterstelltem Anwendungsvorrang der DS-GVO vor der bisherigen Regelung im Kunsturhebergesetz ist eine Veröffentlichung von Fotos für Vereine somit auf folgender Rechtsgrundlage möglich:

- Einwilligung Art. 6 Abs. 1 lit. a
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen und kein Überwiegen der Interessen oder Grundrechte u. Grundfreiheiten der betroffenen Person Art. 6 Abs. 1 lit. f
-

Veröffentlichung von Fotos

<u>Praxistipp:</u>

- Vor einer Veröffentlichung von Einzelbildern sollte aktuell eine Einwilligung eingeholt werden

- Die Veröffentlichung von Fotos von öffentlichen Veranstaltungen, Darbietungen, Wettbewerben etc. wäre auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO in Abwägung zulässig, s.a. EG 47

Veröffentlichung im Internet

zu beachten:

- Inhalte der Veröffentlichung
- Negativdaten
- Aktualität
- Minderjährige
- Dritte
- Widerruf einer erteilten Einwilligung

Vorteil:

Hier können pb Daten veröffentlicht werden, ohne dass beliebige Dritte die Daten einsehen können, berechtigte Nutzer können aber jederzeit über das Netz auf die Daten zugreifen, die sie benötigen.

- Hierfür sind individuelle Zugriffsberechtigungen mittels Benutzerkennungen und Passwörtern einzurichten,
  entsprechend der jeweiligen aktuellen Funktion

Vereine in sozialen Netzwerken

Zu beachten ist der Beschluss des Düsseldorfer Kreises (der Aufsichtsbehörden) vom 08.12.2011:

Vereine haben nämlich durch das Einbinden von Social Plugins oder mit Fanpages in einem Netzwerk, eine eigene Verantwortung hinsichtlich der Daten von Nutzerinnen und Nutzern ihres Angebots.

Es müssen daher zuvor wirksame Erklärungen eingeholt werden, die eine Verarbeitung von Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch den Betreiber des sozialen Netzwerkes rechtfertigen können.

Verletzung des Schutzes pb Daten

Kommt es zu einer sog. „Datenpanne“, hat ein Verein folgendes zu veranlassen

- Meldung an die Aufsichtsbehörde, Art. 33
- Benachrichtigung der Betroffenen, Art. 34

Was ist zu tun?

1. Bestandsaufnahme
2. Handlungsbedarf ermitteln
3. Umsetzung

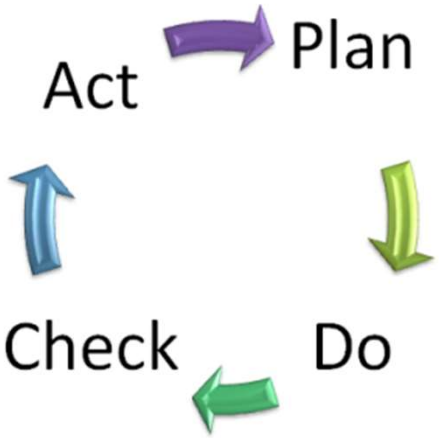

Bestandsaufnahme

Wo werden im Verein derzeit welche pb Daten verarbeitet? = **Inventur**

Auf welcher Grundlage werden diese Daten verarbeitet?

- Rechtsgrundlage?
- Einwilligung?

Welche Personen im Verein haben aus welchen Gründen Zugriff auf welche pb Daten?

Bestehen Dienstleistungsbeziehungen (z.B. Verträge zur Auftragsverarbeitung)?

Dokumentation der Verfahren

Stellen Sie das bisherige Verfahrens-verzeichnis auf das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten um bzw. erstellen Sie ein solches

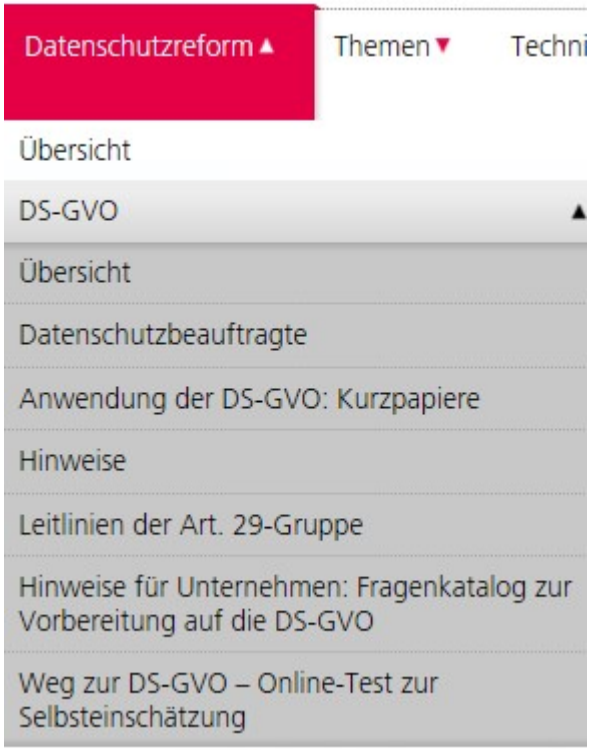

Nutzen Sie hierbei die Informationen und Muster der Aufsichtsbehörden

Dienstleistungsbeziehungen

Prüfen Sie ob entsprechende Verträge bestehen (v.a. Auftragsverarbeitung)
und
ob diese den neuen Anforderungen aus Art. 28 und 29 DS-GVO genügen

Nutzen Sie die Informationen und Muster der Aufsichtsbehörden hierzu

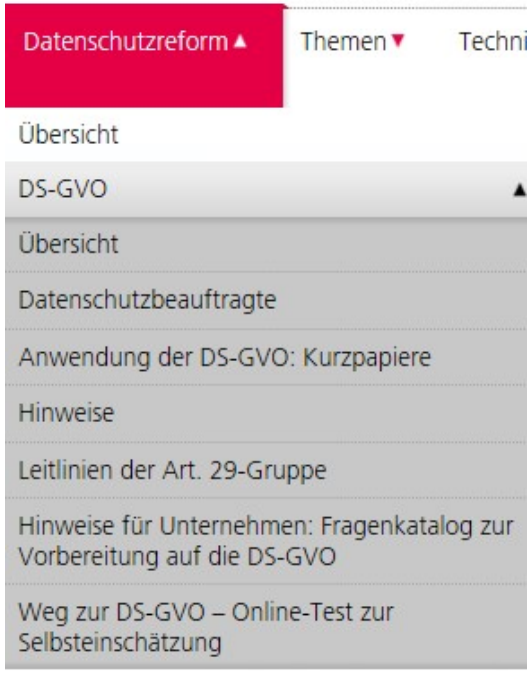

Sicherstellung der Informationspflichten und Betroffenenrechte

Betroffenen Personen stehen künftig umfangreiche Rechte zu, die Sie als verantwortlicher Verein beachten müssen

- Informationspflichten
- Betroffenenrechte
  - Recht auf Auskunft
  - Recht auf Berichtigung
  - Recht auf Löschung
  - neues Recht auf Datenübertragbarkeit
  - Widerspruchsrecht

Implementieren Sie Verfahren, um Ihren Pflichten zu genügen und den Rechten nachzukommen.

Meldung und Information

- der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten an die zuständige Aufsichtsbehörde

- Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden über die maßgeblichen Neuregelungen der DS-GVO

Danke …

…für Ihr Interesse